



Sondermandanteninformation

NRW Soforthilfe 2020

Im Laufe des morgigen Freitag wird über die Website <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> sowie den Webseiten der fünf Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) das elektronische Antragsverfahren möglich sein.

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die im Haupterwerb

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengepässe, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld).

Voraussetzung: erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt. Rechenbeispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro

oder

- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen. Auszubildende werden nur mitgezählt, solange durch ihre Anrechnung nicht die Förderobergrenze von 50 Beschäftigten überschritten wird.

Wie funktioniert das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren ist ausschließlich medienbruchfrei digital durchführbar. Bitte den Antrag nicht ausdrucken. Antragsteller können ihren Antrag online auszufüllen und absenden. Sie erhalten im Anschluss eine automatisierte Eingangsbestätigung. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.

Der Link zum Antragsverfahren wird am Freitag hier und den Webseiten der fünf Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) zur Verfügung gestellt.

Wichtiger Hinweis: Bitte senden Sie Ihren Antrag nicht postalisch oder per Mail an das Wirtschaftsministerium oder die Bezirksregierungen. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?

- Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich.
- Im Rahmen des Antrags ist die Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (so weit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht anzugeben.
- Außerdem werden die Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines der Eigentümer abgefragt.

- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Abgefragt werden außerdem die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (sog. Wirtschaftszweigklassifikation).
Statistisches Bundesamt: Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen (PDF)
Statistisches Bundesamt: Klassifikation der Wirtschaftszweige Stichwortverzeichnis (PDF)
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten abgefragt. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten s. oben.

Hinweis: Nordrhein-Westfalen fördert nach der Kleinbeihilfen Regelung des Bundes. Eine sogenannte De-Minimis-Erklärung ist nicht erforderlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Weitere Fragen und Antworten

Bis wann kann ich meinen Antrag stellen?

Anträge sind bis spätestens 30.04.2020 zu stellen.

Wenn man mehrere Unternehmen hat, kann man für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen?

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Finanzierungseingpasses nur auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

Wird der Zuschuss auch für Nebenerwerbs-Selbstständige gezahlt:

Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten sind nur antragsberechtigt, wenn sie mit ihrer selbstständigen Tätigkeit das Haupteinkommen erzielen.

Ist eine Mehrfachförderung möglich?

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

Wird geprüft, ob dem Antragsteller die Hilfe auch wirklich zugestanden hat und wenn nein, muss die Hilfe dann ggfls. zurückgezahlt werden?

Der Antragsteller versichert im Formular, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat. Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, sind Subventionsbetrug. Die Leistung muss dann nicht nur zurückgeführt werden, es kann dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Der Antragsteller ist gehalten, den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 aufzunehmen. Da dem Antrag die Steuernummer bzw. die Steuer-ID beizufügen ist, hat das Finanzamt die Möglichkeit, die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein zu überprüfen. Der Zuschuss wird als sogenannte Billigkeitsleistung ausgezahlt. Auch im Falle

einer Überkompensation (z.B. durch Versicherungsleistungen oder andere Fördermaßnahmen) muss die erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt werden.

Muss nachgewiesen werden wofür der Zuschuss eingesetzt wird?

Nein, ein solcher Nachweis muss nicht erbracht werden.

Darf der Zuschuss genutzt werden um Bankkredite zu bedienen oder zu beantragen?

Der Zuschuss kann genutzt werden, um finanzielle Engpässe, wie z.B. Bankkredite, Leasingraten, Mieten usw., zu bedienen. Die nach der Antragstellung übermittelte Eingangsbestätigung kann auch bei der Bank vorgezeigt werden. Sie gilt als Nachweis, dass das Land den Zuschuss auszahlen wird.

Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Um den Zuschuss zu erhalten muss in Folge der Corona-Krise ein massiver finanzieller Engpass entstanden sein, durch den laufende Verpflichtungen wie Mietzahlungen, Leasingraten, Kredite und weitere Kosten nicht beglichen werden können. Private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen nicht aufgebraucht werden, um den Zuschuss zu beantragen. Bitte beachten Sie in jedem Fall die o.g. Kriterien für Antragsteller.

Ich habe mein Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, wohne aber in einem anderen Bundesland – Kann ich den Zuschuss erhalten?

Wenn der Zuschuss für das Unternehmen beantragt wird, weil dieses in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, kommt es lediglich auf den Hauptsitz des Unternehmens an.

Wie ist der Antrag zu stellen, wenn das Unternehmen zum Referenzzeitpunkt im Vorjahr noch nicht gegründet war?

Diese Frage befindet sich derzeit in Klärung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Wie sieht das Formular aus?

Hier können Sie ein Muster des Antragsformulars einsehen. Bitte haben Sie Verständnis, dass sich das Antragsformular noch geringfügig verändern kann. Der Abstimmungsprozess mit dem Bund läuft noch.

**Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020
an die Bezirksregierung**

**Soforthilfeprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
(„NRW-Soforthilfe 2020“)**

**Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses für von der Corona-Krise
03/2020 besonders geschädigte Unternehmen und angestellte
Erzgr. Berufe einschließlich Selbstständigen**

B. Antragssteller:

1.1. **Unternehmen und Unternehmer, die vorübergehend durch den Ausbruch der Corona-Krise und
geplante oder bereits mit bis zu 10 Arbeitnehmern sowie
Sonderförderungen im Rahmen des Bundesprogramms zur Förderung von Start-ups und
Beschäftigten bereits vor dem 1. Januar 2020 erfüllt sind, sind nicht antragsberechtigt.
Nicht geförderbar sind:**
Unternehmer, die bereits vor dem 11.03.2020 die Schenkungsgüter gemäß Art. 3 Abs. 3 der Allgemeinen
Schenkungsteuerverordnung (AStG) vom 11.11.2010 (BStBl. I 2010, 248) erhalten haben.

1.2. **Firma (des Unternehmens)**

Beschreibung: (Name, Legalform, Sitz,
Geschäftsbereich, Branche, Umsatz, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.),
Einkommensteuer-Identifikationsnummer (Eink-IdNr.),
Personenstandsnummer (Personen-St-Nr.),
Schuldensicherungsnummer (Schuldensicherungs-Nr.),
Handelsregister-Nr.,
Stichtag,
M.F.Z.-Nr.,
Gebäude-Nummer, Grundbuch-Nummer,
Postleitzahl,
E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

1.3. **Ansprechende Person:**

Name: _____ **FN:** _____
Beruf: _____
Anschrift: _____

1.4. **Beschreibung der geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit:**
Wirtschaftszweigklassifikation
Das Ziel des Unternehmens ist die Erzielung eines Überschusses, jedoch keine
1.5. Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung (Tatsächlich einschließlich
Mitarbeiter bzw. in Teilzeitarbeit Tätigkeitsleistungen - VZM) einschließen:

- 2 -

6. Art und Umfang der Förderung, Antragsdaten

6.1. Die Förderung wird auf der Grundlage der Forderung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger
Beihilfen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Gewährung von Beihilfen im Falle einer
COVID-19-Erkrankung (Bundesgesetz vom 27. März 2020) mit Überwindung der wirtschaftlichen
Wirtschaftskrise bzw. Liquidationsengpass gewährt.
Die Höhe der Beihilfe ist gemäß Artikel 3 des Bundesgesetzes (VZG):
bis zu 7 Beschäftigte max. 9.000 Euro,
bis zu 10 Beschäftigte max. 10.500 Euro,
bis zu 50 Beschäftigte max. 21.000 Euro

6.2. Anträge, die sich auf Liquidationsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind
nicht beihilfelig.

6. Sonstige Erklärungen des Antragstellers (Bitte jeweils erläutern):

6.3. Ich versichere, dass meine wirtschaftliche Tätigkeit durch die Corona-Krise vorübergehend
beeinträchtigt ist, da entweder:
• die Umsätze gegenüber dem Vorjahresniveau sinken und/oder
• der Betrieb auf betriebliche Leistungen geringfügig eingestellt ist
• die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die wirtschaftliche
Tätigkeit weiterzuführen (z.B. durch den Verlust von Kunden, Kunden für
Lieferungen, Lieferanten)

6.4. Ich bestätige, dass keine Rückzahlung der Förderung für Schäden besteht

6.5. Ich bestätige, dass ich die Beihilfenbeihilfen auf 12 Monate ab der Auszahlung der Beihilfen
verwenden und Beihilfen ausschließlich zur Überwindung der wirtschaftlichen
Krise ausschließlich zur Überwindung der wirtschaftlichen Krise verwenden

6.6. Mir ist bekannt, dass vorübergehende Beihilfen nicht als unentgeltlich gewährte Zuschüsse
an die Mitarbeiter und keine Beihilfen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV zu werten sind

6.7. Ich bestätige, dass die Förderung nicht zur Deckung von Kosten für die Überwindung der wirtschaftlichen
Krise verwendet wird, sondern ausschließlich zur Überwindung der wirtschaftlichen
Krise verwendet wird

6.8. Eine etwaige Übertragung der Beihilfenbeihilfen, sowie rechtliche Finanzierung,
des Landeszweigs der VZG, des Bundesgesetzgebungsorgans, des Landes und die
Antragsteller sind nicht möglich

6.9. Ich bestätige, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1
Unternehmensgesetz (UGB) des Landes Nordrhein-Westfalen handelt

6.10. Ich bestätige, dass ich die Beihilfenbeihilfen ausschließlich zur Überwindung der wirtschaftlichen
Krise verwenden werde

6.11. Ich bestätige, dass ich die Beihilfenbeihilfen ausschließlich zur Überwindung der wirtschaftlichen
Krise verwenden werde

6.12. Ich bestätige, dass ich die Beihilfenbeihilfen ausschließlich zur Überwindung der wirtschaftlichen
Krise verwenden werde

6.13. Ich bestätige, dass ich die Beihilfenbeihilfen ausschließlich zur Überwindung der wirtschaftlichen
Krise verwenden werde

6.14. Ich bestätige, dass ich die Beihilfenbeihilfen ausschließlich zur Überwindung der wirtschaftlichen
Krise verwenden werde

6.15. Ich bestätige, dass ich die Beihilfenbeihilfen ausschließlich zur Überwindung der wirtschaftlichen
Krise verwenden werde